

Das Manifest des PEN-Zentrums Deutschland für das Urheberrecht.

**„Ein Recht, das nicht durchgesetzt wird, ist kein Recht“**

*Schwäbisch Hall, 17.5.2014*

Das PEN-Zentrum Deutschland verlangt von der Bundesregierung und der EU-Kommission in Brüssel eine entschiedene Wahrung und Stärkung des deutschen und europäischen Urheberrechtes gegenüber den Interessen nationaler wie internationaler Medienunternehmen und global operierender Internetkonzerne. Die Politik ist aufgefordert, auch bei den bevorstehenden Verhandlungen mit den USA über ein Freihandelsabkommen, die bestehenden Rechte der Autoren und Autorinnen mit Nachdruck zu verteidigen und zu schützen. Dazu gehört auch die Wahrung der Schutzfristen für Künstler und ihre Werke von 70 Jahren nach Lebensende.

„Ein Recht, das nicht durchgesetzt wird, ist kein Recht“, betont das PEN-Zentrum und verweist zugleich darauf, dass es dabei nicht allein um die Vergütungsregeln als Lebensgrundlage für Autoren und Künstler geht. Vielmehr sind das deutsche wie das europäische Urheberrecht Errungenschaften der Aufklärung und ein wesentlicher Bestandteil unserer demokratischen Zivilgesellschaft.

Das PEN-Zentrum erwartet von den politisch Verantwortlichen in der Bundesregierung, der EU-Kommission sowie dem Bundestag und dem Europäischen Parlament daher auch eine konsequente Haltung gegenüber den amerikanischen Copyright-Regelungen. Dieses verwerterorientierte Copyright bringt für Autoren und Autorinnen erhebliche Nachteile mit sich und schwächt das geltende Urheberrecht, da es mehr den global operierenden Verwertern erhebliche wirtschaftliche Vorteile verspricht.

Gleichzeitig sind auch die Nutzer vor unangemessener digitaler Kontrolle, übertriebenen Strafmaßnahmen und datenschutzrechtlich bedenklichen Absichten der großen Wirtschaftssysteme zu schützen.

**Im Einzelnen verlangt das PEN-Zentrum:**

1. Die Durchsetzung der Urheber- und Nutzungsrechte im digitalen und damit internationalen Bereich. Ein Recht, das nicht durchgesetzt wird, ist kein Recht. Die massenhafte, illegale Verbreitung und Vervielfältigung geschützter Werke muss geahndet werden. Die Rechtspraxis hat der Rechtslage zu entsprechen.
2. Die Wahrung der Schutzfristen. Die immer wieder von der Politik vorgeschlagene Verkürzung der Schutzfristen für urheberrechtlich geschützte Werke (auf fünf, auf 20 Jahre auf Lebenszeit etwa) würde den Autoren und Autorinnen erheblichen wirtschaftlichen Schaden zufügen und deren Leistungen entwerten.
3. Bürgerrechte und Urheberrechte. Das kulturelle Leben der Gemeinschaft setzt ein geschütztes und ausgereiftes Urheberrecht und damit auch den Schutz der ausübenden Künstlerinnen und Schriftsteller voraus. Gleichzeitig ist auch der freie Bürger vor unangemessener digitaler Kontrolle, übertriebenen Strafmaßnahmen, und

datenschutzrechtlich bedenklichen Absichten der großen Wirtschaftssysteme zu schützen. In diesem Spannungsfeld gilt es, kluge und nachhaltige Lösungen zu finden.

4. Die Wahrung der Integrität geschaffener Werke. Werke künstlerischer, publizistischer und wissenschaftlicher Art dürfen nicht nach Belieben zerstückelt, umgeschrieben, gekürzt und ohne Nachweis in fremde Texte eingebaut werden. Zitate unterliegen dem Zitierrecht, das auch die Mengenverhältnisse zwischen Originaltext und Umfang des Zitats regelt. Sonderbestimmungen für sogenannte „transformative Werknutzung“ (vergleichbar dem Remix oder Mash-up in der Musik) sind darüber hinaus nicht nötig. Parodien oder Text-Collagen und -Montagen können aus vorhandenen Texten neue künstlerisch eigenständige Werke generieren, die Urheberpersönlichkeitsrechte für sich beanspruchen dürfen. Doch es gehört zum selbstverständlichen Handwerk des Parodisten und des nach dem „Prinzip Collage“ arbeitenden Autors, eine angemessene Form für Hinweise auf den Ursprungstext zu finden.
5. Ein Urhebervertragsrecht, in dem das Verhältnis zwischen dem Urheber und dem Verwerter so geregelt ist, dass den Schwächeren, den Autoren und Autorinnen, stärkere Verhandlungspositionen gegeben sind. Anlass sind die unzulängliche Preispolitik einiger wissenschaftlicher Verlage, Vergütungsregeln für Journalisten und Übersetzer sowie total-Buy-out-Pauschalverträge.
6. Die Verwaltung der Rechte der Autoren und Autorinnen durch starke Verwertungsgesellschaften, in denen die Urhebenden kontrollierend mitwirken.
7. Sogenannte Kulturausnahmen – wie die Buchpreisbindung, die Künstlersozialversicherung und Einrichtungen zur Erhaltung literarischer und kultureller Vielfalt – dürfen in internationalen Vereinbarungen, etwa den geplanten transatlantischen Freihandelsabkommen (TTIP, CETA), nicht angetastet werden.
8. Werke müssen wie bisher großzügig und unkompliziert für Schule, Lehre und Wissenschaft zur Verfügung stehen, jedoch gegen eine angemessene Vergütung, die vom Träger der jeweiligen Einrichtung zu zahlen ist. Es ist nicht zu akzeptieren, dass Autoren und Autorinnen von öffentlichen Einrichtungen gezwungen werden dürfen, ihre Werke und Leistungen zum uneingeschränkten Verleih und ohne Vergütungsregelungen, zur Verfügung stellen müssen. Gemeinwohl geht in vielen Fällen über Einzelwohl. Doch auch im Gemeinwohl gilt die Pflicht, die Rechte des Einzelnen zu schützen und zu respektieren.
9. Die Akzeptanz der bisherigen Nutzungsregelungen bei der sogenannten Privatkopie. Die unbegrenzte (digitale) Privatkopie ist ein absurdes Konstrukt. Sowohl das Urheberrecht als auch die bisherigen Vergütungssysteme bei Vervielfältigungen zu privaten Zwecken (Geräteabgaben, Speichermedienabgaben) sind ausreichend geregelt. Sie haben sich bewährt und müssen nun, angepasst an technische Fragen und neue Nutzungslizenz-Anforderungen, sinnvoll und nicht einfach nur aus wirtschaftlichen Aspekten heraus, weiter entwickelt werden.
10. Rechte UND Technik. Der Widerspruch zwischen den Rechten der Autoren und Autorinnen und den technischen Möglichkeiten der Vervielfältigung ist offensichtlich. Die Balance dieser vermeintlich gegensätzlichen Interessen muss immer wieder gesucht – und gefunden werden. Technische Nutzung und schöpferischer Prozess sollten nicht in Feindschaft zueinander stehen.